

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für das

FORSCHUNGSZENTRUM INTERNATIONALE UND INTERDISZIPLINÄRE THEOLOGIE (FIIT Heidelberg)/RESEARCH CENTER INTERNATIONAL AND INTERDISCIPLINARY THEOLOGY (RCIIT Heidelberg)

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 07.02.2017 die nachstehende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das *Forschungszentrum Internationale und Interdisziplinäre Theologie (FIIT Heidelberg)* beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum Internationale und Interdisziplinäre Theologie (FIIT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat. Die Leitung berichtet diesem einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und die Finanzen der Einrichtung.
- (2) Das FIIT hat die Aufgaben, die interdisziplinäre Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Theologie zu intensivieren und für die Lehre und den außertheologischen wissenschaftlichen Zugang zu gelebter Religiosität zu erschließen.

§ 2

Gliederung

Das FIIT ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- I. Theologie im Dialog mit Natur- und Kulturwissenschaften
- II. Theologie, Bioethik und Medizinrecht
- III. Theologie und Rechtswissenschaft
- IV. Religion im Bildungsprozess
- V. Mediale Anthropologie
- VI. Theologie und Archäologie
- VII. Die Kulturmächtigkeit der Bibel und der christlich-jüdische Dialog
- VIII. Anthropologie und Ethik des frühen Christentums
- IX. Klöster im Hochmittelalter
- X. Religion in Amerika
- XI. Potentiale konfessioneller Differenzierung

- XII. Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie
- XIII. Theologische Diakoniewissenschaft und sozialwissenschaftliche Forschung
- XIV. Seelsorge, Psychologie und Medizin
- XV. Kasualpraxis und religiöser Wandel

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Hochschullehrer¹, die an langfristigen interdisziplinären und in der Regel auch internationalen Forschungsprojekten im Bereich der Aufgabengebiete des FIIT im Sinne von § 1 Absatz 2 arbeiten, werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektor für die Dauer dieser Tätigkeit zu Mitgliedern des FIIT bestellt.
- (2) Weitere Hochschullehrer der Universität Heidelberg und auswärtige Wissenschaftler können auf Antrag den Status eines Gastmitglieds auf die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Eine Verlängerung ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft das Direktorium.
- (3) Akademische Mitarbeiter im Sinne von § 52 LHG können mit Zustimmung ihres Vorgesetzten vom Direktorium als Mitglieder in das FIIT aufgenommen werden.
- (4) Bestehende Mitgliedschaften in anderen Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität bleiben von der Mitgliedschaft im FIIT unberührt.

§ 4 Leitung

- (1) Das FIIT wird von einem Direktorium geleitet, dem drei Professoren, die Mitglied des FIIT im Sinne von § 3 Absatz 1 sind, gleichberechtigt angehören. Das Direktorium wird von den am FIIT tätigen Hochschullehrern im Sinne von § 3 Abs. 1 gewählt. Die Amtszeiten der Direktoriumsmitglieder betragen jeweils fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des FIIT, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist. Es entscheidet insbesondere über die dem FIIT zugewiesenen Ressourcen und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

- (3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Geschäftsführenden Direktor, die beiden anderen Mitglieder sind dessen Stellvertreter. Der Geschäftsführende Direktor wird anschließend durch den Rektor bestellt. Der Geschäftsführende Direktor kann auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 aller Direktoriumsmitglieder durch das Rektorat abberufen werden.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des FIIT und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Er vertritt das FIIT in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Instituts mit Ausnahme der Hochschullehrer und übrigen Beamten an der Universität. Die fachlichen Weisungsbefugnisse der anderen Hochschullehrer im Institut gegenüber ihren Mitarbeitern gemäß § 52 Abs.5 Satz 2 LHG sowie die Aufsichts- und Weisungsrechte des Rektors bleiben hiervon unberührt.
- (5) Das Direktorium tagt in der Regel alle acht Wochen im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird. Die am FIIT tätigen Hochschullehrer sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

§ 5 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des FIIT und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des FIIT, insbesondere bei langfristigen Planungen, wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit im FIIT zu informieren.
- (2) Der Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Mindestens zwei von ihnen sollten ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören. Mindestens zwei Mitglieder sollten einem Leitungsgremium einer deutschen Landeskirche angehören. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektor auf fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden vom FIIT durch Drittmittel erstattet. Auf Verlangen des Rektorats, des Geschäftsführenden Direktors oder des Direktoriums ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 6

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

Das FIIT regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

§ 7

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Mitglieder gemäß § 2 und Nachwuchswissenschaftler am FIIT sind berechtigt, die Einrichtungen des FIIT entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder ihres Studiums zu benutzen. Die Benutzung ist grundsätzlich kostenfrei, Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 8

Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des FIIT sorgfältig und schonend zu nutzen,

3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 4. in den Räumen des FIIT und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des FIIT Folge zu leisten.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des Instituts auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

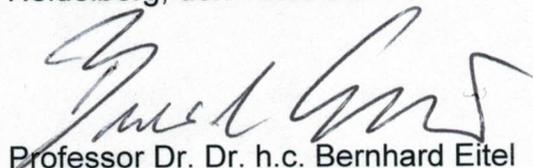
Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 19.06.2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2017



Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor